



**Stadt Alpirsbach  
Landkreis Freudenstadt**

**10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2015  
„Sondergebiet Fotovoltaik Unteres Aischfeld – 2. Erweiterung“**

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

Stand: 04.11.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGFRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

## I. Vorbemerkung

§ 6a BauGB Gemäß § 6a BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

## II. Anlass und Ziele der Planung

Anlass und Ziele Nördlich der Ortslage des Ortsteils Römlinsdorf wurden bereits mehrere Sondergebiete für den Bau von Fotovoltaikanlagen ausgewiesen. Neben den Fotovoltaikanlagen ist auch eine Windkraftanlage im Gebiet enthalten. Innerhalb der bereits genutzten Sondergebietsflächen befindet sich noch eine landwirtschaftliche Fläche, welche derzeit noch nicht für den Bau weiterer Fotovoltaikanlagen genutzt werden kann. Die Stadt Alpirsbach unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien und möchte daher dem Eigentümer der Flächen ermöglichen die bisherige Lücke zu schließen. Hierfür wird ein weiteres Sondergebiet ausgewiesen. Dadurch wird die Konzentration auf einen Bereich erreicht und ein Eingriff in weitere Flächen vermieden. Mit der Schließung der Heckenpflanzung am nördlichen Rand, welche bereits in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzt wurde, kann ein Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Die vorhandene Windkraftanlage hat im Rahmen der erteilten Baugenehmigung Bestandsschutz. Um das Vorhaben zu ermöglichen wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Zudem ist es notwendig den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren punktuell zu ändern. Die bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Fläche soll in ein Sondergebiet geändert werden.

### III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der Umweltbelange	Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet und sind in die Abwägung eingeflossen. Hierfür wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Ergebnis der Umweltprüfung	<p>Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, dieser kam zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die vorliegende Planung ermöglicht die Errichtung neuer Anlagen und derer potentiellen Fundamentierung. Durch diese wird im Plangebiet eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von rund 50 m<sup>2</sup> verursacht.</p> <p>Auf der Planungsfläche werden keine Biotope mit erhöhter Bedeutung für Pflanzen und Tiere zerstört. Auch wird die Feldhecke im nordwestlichen Teil des Gebiets durch eine Bindung zum Pflanzerschutz geschützt und durch ein Pflanzgebot die Lücke der Feldhecken geschlossen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Neuversiegelung und bestehende Versiegelungen auf insgesamt bis zu 383 m<sup>2</sup> schränkt die Wirksamkeit der Bodenfunktionen im Plangebiet ein. Eine Kompensation der Neuversiegelung erfolgt schutzgutübergreifend im Plangebiet. Artenschutzrechtliche Belange wurden in einem eigenen Artenschutzfachbeitrag zu dem Vorhaben ermittelt. In dem Beitrag werden CEF-Maßnahmen dargestellt, die einer Beeinträchtigung der im Plangebiet potentiell / vorhandenen besonders oder streng geschützte Tierarten entgegenwirken. Die Maßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln wurden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung.</p>
Ergebnis der Arten-schutz-untersuchungen	<p>Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt, dieser kam zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sollten entgegen der derzeitigen Planung Gehölzrodungen innerhalb des Plangebietes notwendig werden, so sind diese zum Schutz von Vögeln ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.</li></ul> <p>Die Maßnahme wurde auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

#### IV. Berücksichtigung der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

**Grüblesquelle** Das **Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde** regte an, dass eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz der Grüblesquelle des Zweckverbandes Heimbachwasserversorgung erforderlich ist.

Der Anregung wurde gefolgt und wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

**Grundwasser** Das **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** regte an, die Lage des Plangebietes in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Grüblequellen ZV Heimbach WW“ auch im Umweltbericht zu ergänzen.

Der Anregung wurde gefolgt und der Umweltbericht wurde korrigiert.

18. Juni 2021

10. *pünktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2015*  
 „Sondergebiet Fotovoltaik Unteres Aischfeld – 2. Erweiterung“

## V. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	18.02.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	30.04.2020
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	22.05.2020
Öffentliche Auslegung	Vom 01.06.2020 bis 01.07.2020
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 Bau GB), mit Anschreiben mit Frist zur Stellungnahme	Vom 01.06.2020 bis 01.07.2020
Auslegungsbeschluss	28.07.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 S.2 BauGB)	07.08.2020
Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	Vom 17.08.2020 bis 18.09.2020
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung von der Auslegung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs.2 BauGB) mit Anschreiben mit Frist zur Stellungnahme	Vom 17.08.2020 bis 18.09.2020
Feststellungsbeschluss	20.10.2020

### Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 04.11.2020

### Bearbeiter:

Laura Müller

**BÜROGFRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de